

Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

(UPOV)

CAJ/I/6

ORIGINAL: französisch

DATUM: 13. März 1978

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENF

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Erste Tagung Genf, 17. bis 19. April 1978

ARTIKEL 13 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

Vom französischen Ratsverteter übermittelte Bemerkungen

- 1. Der französische Vertreter im Rat der UPOV hat mit einem an den Generalsekretär der UPOV gerichteten Schreiben vom 2. März 1978 Bemerkungen zu den im Dokument CAJ/I/2 enthaltenen Änderungsvorschlägen des Generalsekretärs der UPOV zu Artikel 13 des Übereinkommens übermittelt. Die Bemerkungen sind als Anlage diesem Dokument beigefügt.
- 2. In dem Begleitschreiben zu diesen Bemerkungen wird darauf hingewiesen, dass diese keine Prüfung des aus der Bundesrepublik Deutschland kommenden Vorschlags zu Artikel 13 (Anlage III des Dokuments $\mathrm{CAJ/I/2}$) beinhalten, da hierzu erst die Sachverständigen des Markendienstes gehört werden müssten.

[Anlage folgt]

ANLAGE

BEMERKUNGEN FRANKREICHS ZU DEN ÄNDERUNGSVORSCHLÄGEN ZU ARTIKEL 13 DES ÜBEREINKOMMENS, DIE AUF DEN SEITEN 1 BIS 5 DES DOKUMENTS CAJ/I/2 ENTHALTEN SIND

Allgemeine Bemerkungen. Das Übereinkommen von 1961 ist in einem bestimmten Stil unter der Leitung ein und derselben Person (des Präsidenten des Sachverständigenausschusses) abgefasst und folgt einem leitenden Gedanken, der die Einheit des Dokuments sicherstellt.

Ändert man den einen oder anderen Artikel, lediglich um seine Fassung zu verbessern oder bestimmte besondere Situationen isoliert anzupeilen, so riskiert man, diese Einheit der Gedankenführung und des Stils zu gefährden und schliesslich (wie im Falle anderer sehr häufig geänderter Übereinkommen) bei einem heterogenen Dokument zu enden, das nicht die gleichen Dienste leisten würde.

Artikel 13 Abs. 1 (alt). Um das Übereinkommen von 1961 zu verstehen, muss man sich daran erinnern, dass es als eine Akte gedacht war, durch die die Unterzeichnerstaaten sich über eine bestimmte Zahl von Grundsätzen geeinigt hatten, die bis dahin nicht selbstverständlich waren, Grundsätze, die nach der Entscheidung dieser Staaten mit rechtlicher Verbindlichkeit für jedermann aufgestellt wurden. Das Übereinkommen ist eine Sammlung rechtlicher Regeln, die Bestimmungen von bewusst allgemeinem Charakter einschliesst, auf deren Grundlage die nationalen Gesetze unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines jeden Staates abgefasst werden sollen. Die in Absatz 10 auf Seite 3 (unteres Drittel) des Dokuments wiedergegebene Bemerkung über die Ungenauigkeit des Artikels 13 Absatz 1 ist daher widersinnig. Bis zum Erscheinen des Übereinkommens war es nicht offensichtlich, dass eine Sorte durch eine Sortenbezeichnung - und zwar nur durch eine einzige - gekennzeichnet werden muss. Das Übereinkommen hat somit eine allgemeine Regel aufgestellt, wonach eine Sorte nur als solche angesehen werden kann, wenn sie eine Sortenbezeichnung besitzt, ebenso wie man auch gesagt hat, dass die Sorte unterscheidbar, homogen und beständig sein muss. Der Wortlaut des Absatzes 1 auf Seite 2 würde seinen Platz in einem Mustergesetz oder in einem nationalen Gesetz zu finden haben.

Artikel 13 Abs. 2 (alt). Die sowohl in Absatz 6 auf Seite 3 als auch in Absatz 11 auf Seite 4 des Dokuments CAJ/I/2 wiedergegebenen Erklärungen lassen die Erörterungen in der Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung" und deren Ergebnis ausser acht. Die Sortenbezeichnung hat eine "personenstandsrechtliche" Bedeutung. Das Wort "identifier" ("identifizieren") ist im Sinne von "reconnaître" ("erkennen") zu verstehen. Das Problem besteht lediglich darin, diesen Begriff für den englischen und den deutschen Wortlaut richtig zu übersetzen. Jede andere Auslegung würde dem Sinn des Übereinkommens widersprechen.

Zu dem Vorschlag, lediglich Ziffern zur Bezeichnung von Sorten zu benutzen, muss an den begrifflichen Widerspruch zwischen Kennzeichnung und Bezeichnung erinnert werden, die verschiedene Funktionen erfüllen. Sogar die berufsständischen Kreise selbst sind sich über diesen Punkt einig.

Das besonders hervorgehobene Argument, dass die Streichung des Verbots der Verwendung von Ziffern bestimmten Staaten den Beitritt erleichtern würde, fordert die folgende Erklärung heraus, die eine für die anderen Artikel ebenfalls gültige Grundsatzerklärung ist:

Das Übereinkommen war und ist weiterhin eine Quelle des Fortschritts. Zahlreiche Staaten bemühen sich auf dem Weg zu einem Beitritt, den Übereinkommensbestimmungen zu genügen. Es würde einen Rückschritt bedeuten, wenn man ohne eindeutiges Motiv das Niveau der Anforderungen des Übereinkommens lediglich aus dem
Grunde senken würde, den Beitritt des einen oder anderen Staates zu erleichtern.
Im vorliegenden Einzelfall lässt sich feststellen, dass die Bezeichnung von Maissorten in den Vereinigten Staaten durch Ziffern nicht mehr die allgemeine Regel
darstellt, so dass die vorgeschlagene Streichung diese Entwicklung abbremsen würde.
Man sollte lediglich, wie man das bereits mit Bedacht getan hat, Ausnahmen vorsehen, die grundsätzlich zeitlich begrenzt sein sollten, selbst wenn ihre Dauer
nicht ausdrücklich festgelegt ist, um den Beitritt von Staaten zu erleichtern,
die sich eingebürgerten Gewohnheiten oder tatsächlichen und sachlich gerechtfertigten Hindernissen gegenübergestellt sehen.

CAJ/I/6 Anlage, Seite 2

Die Streichung des zweiten Unterabsatzes ist vorstellbar, würde jedoch ein bedauerliches Loch in dem Übereinkommen zurücklassen. Auf jeden Fall ist die vorgeschlagene Neufassung auf Seite 2 viel zu schwerfällig und enthält Wiederholungen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es keinerlei Grund gibt, die Absätze l und 2 von Artikel 13 zu ändern, die im übrigen mehr oder weniger wörtlich in den nationalen Gesetzen wiederholt werden.

Artikel 13 Abs. 3 (alt). Stellungnahme bleibt vorbehalten.

Artikel 13 Absätze 4 und 5 (alt). Es wird in Dokument CAJ/I/2 angegeben, dass der wesentliche Inhalt dieser Artikel in den Absätzen 1 und 3 des Vorschlags enthalten ist, die auf Seite 2 des Dokuments zu finden sind. Der Vorteil einer Änderung des gegenwärtigen Wortlauts wird nicht eindeutig dargelegt; demgegenüber beeinträchtigen die durch den Vorschlag eingeführten stillstischen Änderungen in schwerwiegender Weise die Einheitlichkeit des Übereinkommens.

Artikel 13 Abs. 6 (alt). Stellungnahme bleibt vorbehalten. Dieser Punkt würde sich für eine gesonderte Erörterung anbieten.

Artikel 13 Abs. 7 (alt). Hier stellt das Übereinkommen in seiner gegenwärtigen Fassung noch einen weiteren Grundsatz auf und es erschien den Verfassern des Übereinkommens notwendig, ihn in generellen Begriffen zum Ausdruck zu bringen.

Die grundlegende Idee dieses Absatzes besteht darin, dass von dem Augenblick an, in dem einer Sorte eine Bezeichnung zugewiesen ist, diese Zuweisung endgültig ist, gleichgültig ob die Sorte geschützt ist oder nicht, oder ob sie vertrieben wird oder nicht.

Die vorgeschlagene Fassung ändert aus verschiedenen Motiven die gegenwärtige Tragweite des Übereinkommens. Man kann sich lediglich die Frage stellen, ob diese Änderung wünschenswert ist, oder ob sie vielmehr unerwünscht ist. Frankreich neigt zu der zweiten Alternative.

Artikel 13 Abs. 8 Buchstabe a (alt). Die Schlussfolgerung der auf Seite 5 Absatz 19 des Dokuments CAJ/I/2 wiedergegebenen Bemerkungen ist nicht unbegründet. Sie führt zu der Überlegung, dass ein paralleles internationales Übereinkommen über Saatgut fehlt. Indes erscheint es mangels eines solchen Übereinkommens notwendig, in dem Übereinkommen über Pflanzenzüchtungen diejenigen Bestimmungen beizubehalten, die am Rande zu liegen scheinen, die aber überhaupt nicht – selbst nicht an einem wenig geeigneten Platz – behandelt würden, wenn sie dort gestrichen würden.

Artikel 13 Abs. 8 Buchstabe b (alt). In Absatz 20 auf Seite 5 des Dokuments wird angegeben, dass die Tatsache, dass durch einen gesetzgeberischen Akt Zeichen oder Worte wegen ihrer Verwendung für Sorten zu Gattungsbezeichnungen bestimmt werden, wenigstens "ungewöhnlich" sei.

Diese Bemerkung mag zutreffend sein, sie trägt aber dem Geist des Übereinkommens nicht Rechnung: Auf Empfehlung ihrer Sachverständigen haben die Staaten erklärt, dass es zweckmässig sei, wenn die Bezeichnung den Charakter einer Gattungsbezeichnung habe. Sie haben unter diese Erklärung ihre Unterschrift gesetzt. Das könnte willkürlich erscheinen, aber es ist ebenso willkürlich zu erklären, dass eine Sorte aus einer Ansammlung von Pflanzen besteht, die sich von jeder anderen Ansammlung unterscheidet, beständig und unterscheidungsfähig ist sowie mit einer Bezeichnung versehen ist, und dass andere Erwägungen keine Rolle spielen dürfen. (Man könnte hinzufügen, dass der französische Kassationshof nicht auf das Übereinkommen gewartet hat, um in einem förmlichen Beschluss zu erklären, dass die Sortenbezeichnung eine Gattungsbezeichnung ist. Dies ist ihm als selbstverständlich erschienen.)

Artikel 13 Abs. 9 (alt). Es soll daran erinnert werden, dass dieser Absatz, der in der Tat nicht unbedingt notwendig ist, auf hartnäckig vorgetragenen Wunsch der berufsständischen Kreise und der Kreise des gewerblichen Rechtsschutzes eingeführt worden ist; seine Streichung würde voraussichtlich unnötigerweise verärgerte Reaktionen hervorrufen.

* * *

Frankreich behält sich zu den markenrechtlichen Problemen im deutschen Vorschlag die Stellungnahme vor.